

[*episcopo*] die Entzifferung in diesem Falle sehr umstritten. B u b n o v (1, 271) liest in ep. 127 gar nichts, in ep. 133 [*Ildrico*]. L a i r (S. 439 f.) bezweifelt beide Lesungen, kann aber keine neue anbieten. Die Unterdrückung des Adressatennamens in beiden Briefen ist um so merkwürdiger, als in ihnen sonst mit Namensnennungen nicht gespart wird: *Rai(nerius)*, *Ger(bertus)*, *comes Her(ibertus)*, *O(do) episcopus Silvanectensis* treten auf und sind aus anderen Briefen der Sammlung wohlbekannt. Übrigens bleibt der Inhalt beider Briefe, insbesondere der der ep. 127, auch bei der Identifizierung des Adressaten als *Gibuinus* dunkel. Es läßt sich ein Geheimhaltungsgrund für den Adressaten nicht erkennen, auch nicht, ob die effektive Verschleierung wirklich beabsichtigt war.

Ep. 124: In diesem Falle sind Absender und Adressat nicht einheitlich identifiziert worden. H a v e t (S. 113 Anm. 1 u. 2) läßt es offen, ob der Brief von Adalbero von Reims an König Hugo, oder von Gerbert an Adalbero von Reims gerichtet ist, neigt aber zur zweiten Ansicht. L a i r (S. 278) und L o t (Hugues S. 10 Anm. 3) folgen ihm. P i v e c (S. 20) denkt an einen Brief Adalberos von Laon an Adalbero von Reims, M. U h l i r z (Reg. Ottos III. 1003 d und Jb. Ottos III. S. 100 Anm. 33) an einen Bericht des Vicedoms Ragenerus an Adalbero von Reims. Adressat und Absender sind hier also infolge der Anwendung von Notenschrift, allerdings auch wegen des wenig markanten Briefinhalts nicht zu erkennen. Nur ist gerade bei diesem harmlosen Schreiben kein Grund ersichtlich, die Personen, um die es sich handelt, zu verheimlichen. Bei der Anwendung der Notenschrift bedient sich der Schreiber hier, wie schon in den epp. 120, 121, 128, 137 eines Mischsystems zwischen Noten und normalen Buchstaben.

Ep. 125 gilt im Gefolge H a v e t s (vgl. zuletzt M. U h l i r z, Reg. Ottos III. 1004 a) allgemein als Brief Adalberos von Reims an Ecbert von Trier. Diese Übereinstimmung beruht jedoch weniger auf der Aussage der Noten in der Adresse als auf den dazwischenstehenden normal geschriebenen Nameninitialen *Ec.* und *A.* und dem klaren Sachinhalt. In der Lesung der Noten in der Adresse stimmen diesmal H a v e t, B u b n o v und L a i r im großen Ganzen überein. Auf den Brief komme ich wegen der im Text vorhandenen Noten unten¹⁰⁷⁾ noch einmal zurück.

Ep. 129: Der Brief wird gedeutet als eine Aufforderung Adalberos von Reims an seinen Bruder, den Grafen Gottfried von Verdun, nach

¹⁰⁷⁾ Vgl. u. S. 187.